

Ortsfeste Leitern

Schachtleitern, Zugänge zu maschinellen Anlagen (Steigleitern)

Das Wichtigste in Kürze

- Ortsfeste Leitern sind nur erlaubt, wenn sie **selten begangen** werden müssen (ca. einmal pro Monat) oder – bei häufigerer Begehung – wenn nur ein geringer Höhenunterschied (höchstens 2 m) überbrückt werden muss.
- Ortsfeste Leitern sind nur dort einzusetzen, wo **kein Transport von sperrigem und schwerem Material** stattfindet.
- Der **Zugang** zu den Leitern muss frei von Stolperstellen sein.
- Für die Leiter ist je nach Umwelteinfluss **der geeignete Werkstoff** zu wählen, insbesondere auch für Dübel und Befestigungsmittel (z. B. bei stark korrosiver Umgebung rostfreier Edelstahl).
- **Montage, Prüfung und Unterhalt** der Leitern sind **nach Angaben des Herstellers** durchzuführen.
- Es sind **rutschfeste Trittoberflächen** zu wählen.
- **Ausstiege** von Leitern müssen sicher sein, so dass sie nicht unbeabsichtigt betreten werden können.
- Ortsfeste Leitern sind mit **Ausstiegshilfen** zu versehen.

Schachtleitern

Schächte benötigen eine fest eingebaute Leiter, wenn sie tiefer als 1 m sind und begangen werden müssen. Wenn fest eingebaute Leitern bei bestehenden Schächten fehlen, so sind diese nachzurüsten, oder es sind sichere Zugänge z. B. mit mobilen Schachtleitern zu erstellen.

Die wichtigsten Abmessungen (Bild 2)

- L_1 Abstand zwischen Oberkanten und benachbarten Sprossen: 250–300 mm
- L_2 Sprossenbreite: mind. 300 mm
- L_3 Mindestauftrittstiefe an jedem Punkt: 150 mm
- L_6 Höhe der Haltevorrichtung:
neue Leitern (seit 2005) mind. 1000 mm
Altbestand mind. 600 mm
- L_7 Abstand zwischen Schachtboden und Oberkante der untersten Sprosse: $\leq L_1$

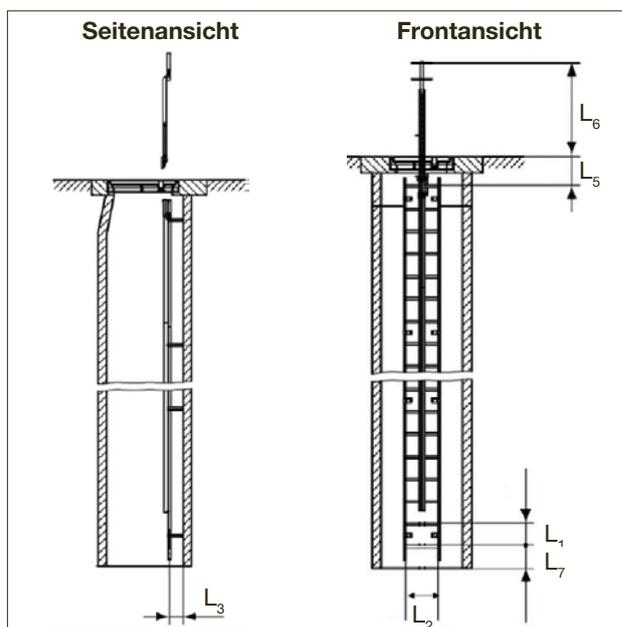
Weitere Masse geben zum Teil die Hersteller oder Kantone vor oder sind in der Norm SN EN 14396 zu finden.

Die **relevanten Normen** schreiben für Schachtleitern zum Teil andere Abmessungen vor als für Leitern zu maschinellen Anlagen.

- Schachtleitern müssen in der Regel der Norm SN EN 14396 entsprechen
- Steigleitern zu maschinellen Anlagen der Norm SN EN ISO 14122-4



1 Einstieg in einen Schacht mit Hilfe einer Haltevorrichtung



2 Schachtleiter mit Seitenholmen und Haltevorrichtung (Bild: SN EN 14396)

